

Satzung der „Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und ist in das Register des Amtsgerichtes Weimar eingetragen unter der Nummer VR 130018.

(3) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

(4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gehören

- der Betrieb von Einrichtungen zu Erziehung und Bildung von Kindern (Zweckbetriebe), namentlich die Trägerschaft für die Freie Waldorfschule Weimar als auch Kindertagesstätten,
- die Beschaffung von öffentlichen Fördermitteln und Spenden,
- die Ausbildung von Erzieher/innen in der Waldorfpädagogik,
- die Beschaffung, Gestaltung und Unterhaltung geeigneter Räume und Gebäude für die Durchführung und Umsetzung der vorgenannten Ziele,
- die Zusammenarbeit und Unterstützung von anderen Initiativen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.

(4) Die pädagogischen Einrichtungen und anderen Zweckbetriebe werden durch den Verein nach außen rechtlich vertreten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Gemeinschaft der Mitglieder des Vereins setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins können Eltern und/oder Erziehungsberechtigte werden, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen sowie angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

(3) Fördernde Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und juristische Personen werden.

(4) Ein schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereines zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Für aktive Mitglieder endet die Mitgliedschaft an den Tag, an dem das Vertragsverhältnis, auf deren Grundlage das/die Kind/er des aktiven Mitglieds eine Einrichtung des Vereins besuchen, endet; für angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins am letzten Tag ihres Anstellungsverhältnisses.

Bei juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit den Tag der ihrer Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines anderen aktiven Mitgliedes durch den Vorstand. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss in der dem Vorstandsbeschluss nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung und Beschluss bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der betroffenen Person.

(8) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Zahlung eines Beitrages auf Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz-/Beitragsordnung trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,

- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder seiner Zweckbetriebe,

- bei unehrenhaften Verhalten, in dem das Mitglied als persönliches Mitglieder selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch seine Repräsentanten bzw. Teilnehmer/innen einer Gruppe auf dem Gelände des Vereins oder seiner Einrichtungen Straftaten begeht, Gewalt androht oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen verletzt, wie auch außerhalb von Einrichtungen des Vereins zu Straftaten aufruft oder sich an schwerwiegenden Straftaten beteiligt, insbesondere (durch Verherrlichung oder Billigung) zum Ausdruck bringt, den Holocaust zu leugnen, sich rassistisch verhält oder sich entgegen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigt.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel. Ebenso besteht kein Ausgleichsanspruch für das von diesen Mitteln mitgetragene gemeinschaftliche Eigentum des Vereins und seiner Einrichtungen.

(10) Vereinsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. einer von den Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags-/Finanzordnung.

(2) In dieser Beitrags-/Finanzordnung kann die Mitgliederversammlung Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge regeln. Näheres bestimmt die Beitrags-/Finanzordnung.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Einrichtungen des Vereines arbeiten in ihrem jeweiligen Zweckbetrieb im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung autonom. Ihnen obliegt insbesondere die Entscheidung über

- ihre pädagogischen Ziele und deren Umsetzung,
- im Innenverhältnis die Entscheidung zur Berufung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeiter/innen; sie dabei im Außenverhältnis von dem Vorstand des Vereins vertreten werden, der auch arbeitsrechtliche Instrumente, Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sie nicht Berufung und Entlassung betreffen, allein zu verantworten und zu entscheiden hat. Bei der Berufung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeiterinnen steht dem Vorstand im Innenverhältnis ein Vetorecht zu. Soweit sie von diesem keinen Gebrauch machen, sind sie gemäß den Entscheidungen des jeweiligen Betriebes im Innenverhältnis zur von diesem vorgeschlagenen Berufung und Entlassung verpflichtet.
- die Aufnahme und Entlassung von Schüler/innen und Kindern für die Kindertagesstätte. Hier gelten in Bezug auf die vertraglichen Grundlagen zur Aufnahme und Entlassung analog die Regelungen zu Berufung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern.

(3) Die Zweckbetriebe des Vereins geben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine eigene Selbstverwaltungsstruktur.

(4) In wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen besteht im Sinne dieser Satzung die Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Über die Verwendung der den Zweckbetrieben aus dem Haushalt zugewiesenen Finanzmittel entscheiden die Zweckbetriebe im Rahmen der Zuweisung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins im übrigen eigenverantwortlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen bzw. durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 5 % der aktiven Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe (Tagesordnung) verlangen.

(3) Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins und im vereinsinternen Mitteilungsorgan bekanntzugeben. Stehen turnusmäßig Vorstandswahlen an, ist dies ebenfalls bekannt zu geben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist zur Bekanntgabe zwei Wochen. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sowie aussagefähige Kurzbewerbungen um eine Mitgliedschaft im Vorstand sind nur zulässig, wenn sie vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

(5) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Erweiterung der Tagesordnung nicht zulässig.

(6) Die durch Anträge erweiterte Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussvorlagen und/oder einer Kandidatenliste zur Vorstandsmitgliedschaft (einschließlich einer Personenkurzdarstellung) wird den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins und im vereinsinternen Mitteilungsorgan zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

(7) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein aktives Mitglied eingereicht werden. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Merkmal der Dringlichkeit gegeben ist und ob über den Gegenstand ein Beschluss gefasst werden soll. Dringlichkeitsanträge zur einer Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahlen und/oder Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Belange des Vereins, insbesondere

- berät sie und beschließt die Planung, Durchführung und Finanzierung der Aufgaben des Vereins,
- wählt sie und entlastet den Vorstand,
- bestätigt sie den Rechenschafts- und den Finanzbericht und beschließt den Haushalt,
- wählt zwei Mitglieder des Vereins zur Finanzrevision; diese haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Revision ein Protokoll zu fertigen, zu unterschreiben und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Amtszeit der Revisoren entspricht im übrigen denen des Vorstandes.
- beschließt die Ordnungen des Vereins und Satzungsänderungen.

(9) Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht, jedes anwesende aktive Mitglied hat Stimmrecht und jeweils eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten oder eine Vertretung bei der Stimmrechtsabgabe ist nicht zulässig.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung dazu nichts anderes bestimmt.

(11) Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlungen dann beschlossen werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzung im geänderten Text beigefügt worden ist. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen im übrigen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, hinsichtlich bestehender Rechtsvorschriften oder Steuerbestimmungen dienliche Satzungsänderung kommissarisch selbst vorzunehmen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Änderungen in § 1 dieser Satzung.

Darüber hinaus darf der Vorstand entsprechend und etwaig im Interesse des Vereins begründeter Notwendigkeiten Ordnungen des Vereins kommissarisch ändern und auf dieser Grundlage die Geschäfte des Vereins führen. Derartige Änderungen der Ordnung sind sodann in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(12) Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und analog den Bestimmungen zur Ladung (Abs. 3) den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitglieder, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf eine paritätische Besetzung durch angestellte Mitarbeiter/innen in den Zweckbetrieben des Vereins und der Eltern, deren Kinder die Zweckbetriebe besuchen, geachtet werden.

(2) Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden und Abwählen durch eine Mitgliederversammlung sind möglich. Bei Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation, wenn die Mindestzahl von fünf Mitgliedern unterschritten wird. Er steht dem Vorstand frei, bis zu sieben Mitgliedern zu kooptieren.

Die einer Kooptation folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung muss die Kooptation bestätigen. Im übrigen amtieren kooptierte Vorstandsmitglieder bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes. Er nimmt im übrigen nach Ablauf einer Wahlperiode Geschäfte solange wahr, bis der neue Vorstand arbeitsfähig ist. Über den Zeitpunkt der bestehenden Arbeitsfähigkeit entscheidet der neu gewählte Vorstand.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB mit der Maßgabe, dass ein jeder der Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt ist. Beschränkt wird dies für Grundstücksgeschäfte (Ankauf, Verkauf, Belastung, Pachtverträge) und bei Geldgeschäften für Kontoeröffnung, Erteilung der oder von Kontovollmacht(en) und Abschluss von Kreditverträgen; bei diesen Geschäften wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er auch berechtigt, die Versammlungsleitung auf eine dritte Person zu übertragen und soll dies insbesondere bei der Entlastung des amtierenden Vorstandes für das vorangegangene Haushaltsjahr als auch bei der Wahl eines neuen Vorstandes tun.

(6) Im Rahmen der Geschäftsordnung, die ein Vorstand sich gibt, ist der Vorstand befugt, in Art Umfang und Weise die interne Führung des Vorstandes einem Vorstandsmitglied zu übertragen bzw. besondere Aufgabenbereich in die Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes zu legen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, sich für die Geschäftsführung eines oder mehrerer Geschäftsführer in einem Anstellungsverhältnis zu bedienen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Vorstände. Beschlüsse zum Haushalt und zum Abschluss von Kredit- und Investitionsverträgen, die Bestellung des/der Geschäftsführer sowie die Verabschiedung von Arbeitsplatzbeschreibungen des/der Geschäftsführer/s bedürfen im Übrigen der Zustimmung aller in einer Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstände anwesend sind.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Sondervollmachten gemäß § 30 BGB zu erteilen, darüber hinaus auch berechtigt, angestellten Geschäftsführern Untervollmachten zu erteilen.

(9) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Vergütung gewähren.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzurichten, die für bestimmte Bereiche des Geschäftsbetriebes und der Entwicklung des Vereins beratend und begleitend, insbesondere auf fachlicher Ebene, für den Vorstand und den Verein tätig sind, wie beispielsweise einen Baukreis.

§ 8 Finanzen, Geschäftsjahr

(1) Der Verein und seine Zweckbetriebe finanzieren die Lösung ihrer Aufgaben vorrangig durch die Anteile am öffentlichen Etat für derartige Aufgaben, außerdem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und dergleichen sowie durch Einnahmen der Zweckbetriebe.

(2) Über alle Finanzbewegungen wird Buch geführt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand nicht abweichend ein anderes Geschäftsjahr beschließt.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschließt. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung muss in der Einladung hingewiesen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners - Waldorfpädagogik - e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2021 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 17.03.1992.